



Ratsfraktion B90/ Die Grünen  
Schloß Holte- Stukenbrock  
Rathausstraße 2

Bruno Reinke  
Fraktionsvorsitzender  
[Br-reinke@web.de](mailto:Br-reinke@web.de)  
0160 97601953

B 90/ Die Grünen –Ratsfraktion- Rathausstraße 2,  
33758 Schloß Holte- Stukenbrock

An die Verwaltung  
der Stadt Schloß Holte- Stukenbrock  
Herrn Bürgermeister Erichlandwehr  
Rathausstr. 2

33758 Schloß Holte- Stukenbrock

19.01.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren des Rates.

Die Fraktion von Bündnis 90 Die Grünen beantragt,  
der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock möge beschließen:

**Die Verwaltung wird beauftragt, den Landesbetrieb NRW bzw. die Straßenverkehrsbehörde Gütersloh aufzufordern, auf folgenden Streckenabschnitten eine Tempobeschränkung von 30 km/h einzurichten:**

- a) **Auf der Hauptstraße (L 756) im Bereich der Ortsdurchfahrt Stukenbrock in dem Abschnitt von der Flugplatzstr. bis zur Augustdorfer Str.**
- b) **Auf der Bahnhofsstraße (K 45) in dem Abschnitt von der Schloß/Oerlinghauser-Straße bis zur Kreuzung Holter Straße.**
- c) **Auf der Kaunitzer Str. in dem Abschnitt von der Kreuzung Holter Str. bis zur Ostritzer Str.**

**Begründung:**

Schon seit vielen Jahren beklagen wir die Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrten Stukenbrock und Schloß Holte. An vielen Stellen ist die Situation für Fahrradfahrer und Fußgänger gefährlich und unzumutbar. Jahrelange Planungen kommen nicht zur Umsetzung. Daher ist hier eine schnelle, verkehrssichernde Maßnahme notwendig. Gerade auch im Hinblick darauf, dass für Radfahrer\*innen die Benutzungspflicht der gemeinsamen Fuß-/Radwege an diesen Straßen aufgehoben wurde und wir uns alle wünschen, dass Radfahrer\*innen sich sicher auf der Straße fortbewegen können.

Auch die Bundesregierung hat inzwischen erkannt, dass dem nichtmotorisierten Verkehr mehr Rechte eingeräumt werden muss. So fordert z.B. der Verkehrsminister mehr Platz und Rechte für Radler, strengere Regeln für Autos: Radfahren soll in Deutschland sicherer werden. "Das Rad ist gleichberechtigter Teil des Straßenverkehrs"

Die immer wiederkehrende Behauptung, dass die Einrichtung von Tempo 30-Zonen auf übergeordnete Bundes-, Landes- oder Kreisstraße nicht zulässig sei, ist so nicht haltbar.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) sieht vor, dass streckenbezogene Temporeduzierungen möglich sind wenn:

- a) der Straßenabschnitt von vielen Fußgänger/-innen genutzt wird.
- b) der Straßenabschnitt von vielen Radfahrenden genutzt wird.
- c) viele Menschen die Straße auf diesem Straßenabschnitt überqueren, weil sich dort z.B öffentliche Einrichtungen, Geschäfte oder ähnliches befinden.
- d) Anliegende Wohnungen unter verkehrsbedingter Lärmbeeinträchtigung leiden.
- e) Besonderen Erfordernisse der Luftreinhaltung vorliegen.

Alle die hier aufgeführten Bedingungen liegen bei den genannten Straßenabschnitten vor.

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Reinke  
Fraktionsvorsitzender B90/ Die Grünen

Handwritten signature of Bruno Reinke in black ink.